

Richtlinie für lärmbelastete Freiluftveranstaltungen im Dorf Appenzell

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie wird vom Bezirksrat Appenzell im Grundsatz als Entscheidungshilfe angewendet bei der Bewilligung von lärmbelasteten Veranstaltungen, welche im Freien auf öffentlichen und privaten Plätzen stattfinden und einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung (z.B. gemäss Strassengesetz, Gastgewerbegesetz etc.) bedürfen. Dies gilt auch für Veranstaltungen in Zelten oder andern, nur bedingt schallabsorbierenden Räumen, Einfriedungen oder Umhüllungen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von der Richtlinie möglich.

Sie regelt speziell Anzahl und Dauer von lärmbelasteten Freiluftveranstaltungen an bestimmten Orten und Plätzen, also denjenigen Bereich, welcher nicht durch gesetzliche Vorgaben oder Grenzwerte bis 93 dB(A) (z.B. gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung, Schall- und Laserverordnung etc.) fixiert ist, deren Einhaltung von übergeordneten kantonalen Stellen überwacht wird.

2. Zweck

Die Richtlinie soll gewährleisten, dass die Nachbarschaft von Freiluftveranstaltungen nicht übermässig und einseitig durch Lärmimmissionen, Verkehrsbehinderungen, Publikumsverkehr und weitere, damit verbundene Umtriebe belastet wird.

3. Begriff der lärmbelasteten Veranstaltungen

Die Freiluftveranstaltungen werden ihrem Belastungsgrad für die Nachbarschaft entsprechend in drei Kategorien aufgeteilt, welche in der Regel folgende Merkmale aufweisen:

a. Grossanlässe

- Lärmbelastung durch Musik bis 93 dB(A)
- Lärmbelastung durch andere Schallquellen
- Weiträumig erhöhtes Verkehrs- und Publikumsaufkommen
- Grössere Einschränkungen in der Verkehrsführung / Signalisation
- Belegung von grossen Plätzen und ganzen Strassenzügen im Dorfrayon.

b. Mittlere Anlässe

- Lärmbelastung durch Musik
- Lärmbelastung durch andere Schallquellen
- Lokal begrenztes Verkehrs- und Publikumsaufkommen
- Lokal begrenzte Einschränkungen in der Verkehrsführung / Signalisation
- Belegung kleinerer Plätze oder Strassenstücke im Dorfrayon.

c. Kleinanlässe

- Lärmbelastung durch Musik
- Lärmbelastung durch andere Schallquellen
- Normales Verkehrs- und Publikumsaufkommen
- In der Regel keine/unbedeutende Einschränkungen in der Verkehrsführung / Signalisation
- Belegung kleiner Plätze im Dorfrayon.

4. Massnahmen

Die Massnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässiger Belastung gliedern sich in einen technischen Entscheid und einen Ermessensentscheid.

a. Technischer Entscheid

Der Bezirksrat wird - angepasst an die jeweiligen Gross-, Mittel- oder Kleinanlässe - generell die folgenden, polizeilichen Massnahmen verfügen:

- Musik- und Festwirtschaftsbetrieb müssen bei Grossanlässen und mittleren Anlässen spätestens um 02.00 Uhr beendet werden. Für einzelne mittlere Anlässe bleiben frühere Schlusszeiten vorbehalten. Die Widerhandlung wird verzeigt.
- Der Spielschluss (ab 01.45 Uhr bis spätestens 02.00 Uhr) muss vertraglich mit den Musikern und/oder DJ's fixiert werden.
- Die Beschallungstechnik ist generell zu optimieren (z.B. durch Ausrichtung der Lautsprecher nach innen, Reduzierung der Lautstärke und Rücknahme der Bässe spätnachts etc.).

- Arbeiten und laute Unterhaltung um den Veranstaltungsort sind nach dem Ende der jeweils bewilligten Spielzeit nicht erlaubt.
- Auf- und Abbauarbeiten werden zeitlich limitiert.
- Für die Grossanlässe und die mittleren Anlässe müssen beim Bezirksrat - zusammen mit dem Bewilligungsgesuch - Verkehrskonzepte eingereicht werden.
- Die Einholung weiterer Bewilligungen von kantonalen Stellen (Abwasserbeseitigung, Immissionsbewilligungen etc.) vor Beginn der Veranstaltung ist derzeit Sache des Veranstalters. Der Bezirksrat strebt mittelfristig einen koordinierten Gesamtentscheid aller beteiligten Instanzen an.
- In den Bewilligungen für die Veranstaltungen wird jeweils festgehalten, dass die Überprüfung der Vorschriften durch die Kontrollorgane von Bezirk und Kanton jederzeit erfolgen kann.
- Strassensperrungen für Veranstaltungen haben aus Rücksicht auf die betroffenen Gewerbebetriebe möglichst spät zu erfolgen.
- Auf die Gottesdienststörung muss Rücksicht genommen werden.

b. Ermessensentscheid

Ergänzend zu den polizeilichen Auflagen im technischen Entscheid wird der Bezirksrat bei allen Bewilligungsgesuchen die bisherige Belastung der Nachbarschaft durch vorherige Veranstaltungen überprüfen. Die Ablehnung eines Veranstaltungsortes wegen zu häufiger Belastung der Anwohner durch immissionsstarke oder sonstwie belastende Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Der Bezirksrat geht beim Ermessensentscheid davon aus, dass im Grundsatz pro Platz und Jahr maximal zwei Grossanlässe bewilligt werden.

Bei mittleren Anlässen gelten im Grundsatz pro Platz und Jahr 3 Veranstaltungen.

Bei Kleinanlässen gelten in der Regel keine Einschränkungen, sofern keine störenden Immissionen entstehen.

Appenzell, 11. Juli 2007

Bezirksrat Appenzell